

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 218ZEB013_REV01

Name des Entsorgungsfachbetriebs

[k]nord GmbH

1. Standort:

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Hauptstandort**

1.2 Straße: **Weststraße 10**

1.3. Staat: **Deutschland** Bundesland: **NI** Postleitzahl: **27777** Ort: **Ganderkesee**

2. Zertifizierte Tätigkeit

2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: **Beförderernr. C00900000 / 5**

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: **Beförderernr. C00900000 / 5**

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend abschließend

2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Fuhrpark

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG: entfällt

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV: entfällt

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle.

3.2.2 Rücknahmestelle.

3.2.3 Demontagebetrieb.

3.2.4 Schredderanlage.

3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 218ZEB013_REV01
 Name des Entsorgungsfachbetriebs [k]nord GmbH

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:
- 4.1 alle Abfallarten
 - 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
 - 4.3 alle gefährlichen Abfälle
 - 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“- Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
	Zertifizierte Abfallarten für die Tätigkeiten Sammeln und Befördern sind alle Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) Ausgenommen sind folgende Abfälle:	
Gruppe 16 04	Explosivabfälle	
Gruppe 16 09	Oxidierende Stoffe	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 02	Körperteile oder Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (18 01 03)	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	